

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Sa 1 - 86/4

Graz, am 12. März 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert wird;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od.
2571

✓ Hergestellt

13. MÄRZ 1986

Datum: 13. MÄRZ 1986

Verteilt 14.3.86 Kreuz

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 2

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

GZ Präs - 21 Sa 1 - 86/4

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert wird:
Stellungnahme

Bezug: GZ. 28 0300/5-V/5/86

Rechtsabteilung 2 – Innere Verwaltung

8011 Graz, Wartingergasse 43

DVR 0087122

Bearbeiter
Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/ 2428
Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12. März 1986

Zu dem mit do. Note vom 12. Februar 1986, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird", wird gemäß Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 1986 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

I. Grundsätzliches:

Unter der unerlässlichen Voraussetzung des gleichzeitigen Inkrafttretens der in Begutachtung stehenden Novellentwürfe zum Sparkassengesetz und Kreditwesengesetz muß sichergestellt sein, daß das Partizipationskapital mit einer Beteiligungsmöglichkeit am Vermögen der Sparkassen ausgestattet ist. Damit erst ist den Sparkassen Gelegenheit gegeben, zusätzliches Eigenkapital am Markt zu etwa vergleichbaren Kosten wie eine Aktiengesellschaft aufzubringen.

Dem Entwurf mangelt es an einer Regelung, die sich bei Unternehmenseinbringung in eine Sparkassen Aktiengesellschaft notwendigerweise auf die Organverflechtung mit der einbringenden Sparkasse (den einbringenden Sparkassen) bezieht.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Art. I:

1. Zu Z. 1:

a) Zu § 1 Abs. 1:

Sparkassen werden aufgrund der Novelle zum Kreditwesengesetz die Möglichkeit haben, ihr gesamtes Vermögen in eine Sparkassen Aktiengesellschaft einzubringen. Damit wird in Kauf genommen und die Gefahr heraufbeschworen, daß

-2-

die seit vielen Jahrzehnten gewachsene Struktur der Sparkassen verloren geht. Im Interesse der Sparkassen müßte bei Gesetzwerdung einer solchen Regelung jedenfalls sichergestellt werden, daß die Sparkasse die Mehrheitsbeteiligung bei der zu gründenden Sparkassen-Aktiengesellschaft durch Ausgabe von Namensaktien dieses Teiles besitzt.

Die einbringende Sparkasse ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt und kann keine sonstige Geschäftstätigkeit entfalten. Die volle Aufrechterhaltung der organisationsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes ist damit unangemessen. Diese Bestimmung sollte daher zumindest vorsehen, daß die oberste Aufsichtsbehörde Ausnahmen von bzw. Änderungen der organisationsrechtlichen Vorschriften für nur vermögensverwaltende Sparkassen gestatten kann.

b) Zu § 1 Abs. 2:

Partizipationskapital gemäß § 12 der geplanten KWG-Novelle ist wirtschaftlich mit der Aktie nur konkurrenzfähig, wenn es am Vermögen beteiligt ist und damit mit Agio emittiert werden kann. Die Eröffnung der Möglichkeit einer Beteiligung am Vermögen der Sparkasse muß sichergestellt sein, da die Umwandlung in eine AG selbstverständlich die Möglichkeit für jedermann eröffnet, durch Kauf von Aktien auch am Vermögen beteiligt zu sein. Den Sparkassen ist die Möglichkeit einzuräumen, Partizipations- und Ergänzungskapital aufzunehmen, das hinsichtlich der Ausstattung dem Aktienkapital steuer- und gesellschaftsrechtlich entspricht.

c) Zu § 1 Abs. 3:

Im Sinne der Rechtssicherheit muß eine klare gesetzliche Regelung getroffen werden, wie weit das Sparkassengesetz künftig für Sparkassen, die ihr Unternehmen nach der beabsichtigten Regelung in eine AG eingebbracht haben werden, anwendbar bleiben soll. Wesentliche Teile des Normenbestandes des Sparkassengesetzes sind auf die Sparkasse als Kreditunternehmen zugeschnitten, während bei Sparkassen, die ihr Unternehmen in eine AG einbringen, der Geschäftsgegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt sein wird. Zwecks Gesetzesklarheit wird angeregt, hier die §§ 13, 16 Abs. 1, 17 Abs. 7 (neu) und 20 mitaufzunehmen.

2. Zu Z. 13 (§ 17 Abs. 2 Z. 3):

Die vorgesehene Regelung ist unbefriedigend. Es wird vorgeschlagen, eine Regelung zu treffen, die den Vorsitzenden des Sparkassenrates verpflichtet, dem Staatskommissär Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z. 3 schriftlich

-3-

zu unterbreiten und diesem das Recht einzuräumen, innerhalb von vier Wochen aus Gründen, die in nachstehender Formulierung enthalten sind, Einspruch zu erheben. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"3. der Abschluß und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, wobei Beschlüsse vor Annahme durch das Vorstandsmitglied dem Staatskommissär schriftlich anzuseigen sind; dieser hat innerhalb von vier Wochen nach erstatteter Anzeige Einspruch zu erheben, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgründe vorliegen, daß die Geltendmachung der Haftung gemäß § 20 dadurch verhindert werden kann oder die Interessenslage der Vertragspartner ein schwerwiegendes Mißverhältnis zum Nachteil der Sparkasse erkennen läßt;"

3. Zu Z. 19 (§ 18 Abs. 2 und 4):

Es fehlt eine Bestimmung über eine Ergänzung der Mitgliederzahl des Sparkassenrates für eine restliche Funktionsdauer. Da Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe qualifiziert wird, kann extrem gesprochen mit einer einzigen Pro-Stimme bei Stimmenthaltung der übrigen anwesenden Mitglieder ein gültiger Beschuß gefaßt werden. Die Mehrheit wäre daher auf die anwesenden Mitglieder abzustellen.

4. Zu Z. 19 (§ 18 Abs. 5):

Es sollte die Bestimmung, wonach neben dem Betriebsrat auch jede Haftungsgemeinde weiterhin ein Entsendungsrecht in Ausschüsse hat, beibehalten werden. Der gegebene Rechtszustand wird bei der Bildung der Ausschüsse durch Hereinnahme von Vertretern der Haftgemeinden dann keine Probleme mehr entwerfen, wenn schon anläßlich der (zahlenmäßigen) Zusammensetzung des Sparkassenrates darauf Bedacht genommen wird.

5. Zu Z. 33 (§ 29 Abs. 3):

Für eine Klarstellung hinsichtlich der Berichtspflicht des Staatskommissärs wird folgender Formulierungsvorschlag erbracht:

"(3) Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat dem Landeshauptmann mindestens einmal jährlich schriftlich über seine Tätigkeit und über von ihm wahrgenommene Beanstandungen, jedoch über einen von ihm erhobenen Einspruch unverzüglich zu berichten. Der Landeshauptmann hat den Bundesminister für Finanzen über diese Berichte unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

6. Zu Z. 22 (§ 22 Abs. 2):

Hundersatz ist in Hundertsatz zu berichtigen. Durch eine solche Bestimmung wird die Dotierung der Widmungsrücklage, u.U. sogar jede Spendentätigkeit, bis zur Erreichung der Haftkapitalsätze gemäß KWG untersagt. Das ist geschäftspolitisch bedenklich. Als Lösung wird

-4-

vorgeschlagen, daß die Dotierung der Widmungsrücklage zulässig ist, wenn die Übergangsvorschriften des KWG für die Haftkapitalausstattung eingehalten werden.

III. Zu einzelnen Bestimmungen des Art. II:

1. Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 3:)

Das Abweichen eines Berichtes über eine Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 von Feststellungen des Prüfers ist für die Aufsichtsbehörde erst erkennbar, wenn sie Kenntnis von der Erörterung des Prüfungsergebnisses im Rahmen der Schlußbesprechung hat. Eine Normierung der Verpflichtung des Vorstandes, zur Schlußbesprechung auch einen Vertreter der Aufsichtsbehörde 1. Instanz einzuladen (§ 8), scheint aus diesem Grund zweckmäßig.

2. Zu Z. 5 (§ 9 Abs. 2):

Die Textierung des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes sollte erkennen lassen, ob im Hinblick auf § 20 die Prüfungselemente bei einer Sparkasse tatsächlich auch ausreichend abgesichert sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

